

**Fünfte Ordnung zur Änderung der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen
vom 6. Juni 2011
vom 15.07.2016**

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2015 (GV. NRW, S. 543) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms –Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Haupt-Real-und Gesamtschulen vom 6. Juni 2011 (AB Uni 2011/11), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15.02.2016 (AB Uni 2016/6), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, in § 1 Abs. 1 Satz 1 und in § 2 Sätze 1 und 2, wird „Haupt-, Real- und Gesamtschulen“ ersetzt durch „Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen“.
2. In § 7 Absatz 2 wird in Satz 1 nach Nr. 13 „Evangelische Religionslehre“ eingefügt „13a Islamische Religionslehre“.
3. In § 7 Absatz 2 wird nach „Katholische Religionslehre“ eingefügt: „Islamische Religionslehre, Philosophie/Praktische Philosophie,“.
4. In § 7 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 eingefügt:

„Gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 der Lehramtszugangsverordnung ist Voraussetzung für den Zugang zum Vorbereitungsdienst für ein Lehramt ein Studium, dessen Leistungen in den Fächern im Umfang von mindestens 5 Leistungspunkten inklusionsorientierte Fragestellungen umfassen. Auf der Grundlage der bestehenden Modulbeschreibungen der Fächer können die Leistungen in den Fächern solche Fragestellungen einschließen. Soweit dies den geltenden Modulbeschreibungen nicht entspricht, sind die Prüfungsordnungen der Fächer spätestens bis zur nächsten anstehenden Reakkreditierung entsprechend anzupassen. Bis dahin kann in Bezug auf die Lehrinhalte und Kompetenzziele von den geltenden Modulbeschreibungen nach Maßgabe von Satz 2 abgewichen werden. Die Fachbereiche benennen die erweiterten Lehrinhalte und machen sie in geeigneter Weise bekannt.“

Artikel II

Gemäß § 1 Satz 2 von den Fachbereichen erlassene Prüfungsordnungen, die auf das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen Bezug nehmen, gelten mit Bezug auf das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen fort.

Artikel III

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Artikel IV

Artikel I Nr. 3 – in Bezug auf das Fach Philosophie/Praktische Philosophie – und Nr. 4 gelten für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2016/17 ein zu einem Lehramt führendes Bachelorstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2016.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15. Juli 2016

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles